



***Reglement zur Benutzung
von Informatikmitteln und zur
Überwachung des Vollzugs***

Inhaltsverzeichnis

Seite

§ 1	Geltungsbereich	3
§ 2	Funktionsbezeichnungen	3
§ 3	Zweck	3
§ 4	Persönliche Verantwortung	3
§ 5	Gebrauch von Informatikmitteln	3
§ 6	Gebrauch von E-Mail	4
§ 7	Abwesenheitsmeldungen	4
§ 8	Unzulässiger Gebrauch der Informatikmittel	4
§ 9	Kontroll- und Überwachungsmaßnahmen	4
§ 10	Sicherheit, Funktionsfähigkeit und Verfügbarkeit der Informatikmittel	5
§ 11	Vollzug	5
§ 12	Inkrafttreten	6

Reglement zur Benutzung von Informatikmitteln und zur Überwachung des Vollzugs

Geltungsbereich	§ 1 Dieses Reglement gilt für die Behörden der Gemeinde Birrwil, insbesondere für die Mitglieder des Gemeinderates sowie die Mitarbeitenden der Gemeindeverwaltung.
Funktionsbezeichnungen	§ 2 Funktionsbezeichnungen in diesem Reglement beziehen sich auf beide Geschlechter.
Zweck	§ 3 ¹ Das Reglement ordnet die Benutzung von Informatikmitteln der Gemeinde. ² Es hat zum Zweck, die Datenbestände zu schützen, den sicheren und wirtschaftlichen Einsatz der Informatikmittel zu gewährleisten, sowie die Persönlichkeitsrechte der Anwender zu wahren.
Persönliche Verantwortung	§ 4 ¹ Alle Anwender sind für die Verwendung der ihnen zur Verfügung gestellten Informatikmittel im Rahmen der geltenden Rechtsordnung und dieses Reglements persönlich verantwortlich. ² Feststellungen über technische Mängel und sicherheitsrelevante Vorkommnisse sind dem Informatikverantwortlichen sofort zu melden.
Gebrauch von Informatikmitteln	§ 5 ¹ Es dürfen grundsätzlich nur die vom Informatikverantwortlichen bereitgestellten Informatikmittel benutzt werden. Der Einsatz privater Informatikmittel ist nur mit Bewilligung des Informatikverantwortlichen zulässig. ² Die Informatikmittel dürfen grundsätzlich nur zur Erfüllung dienstlicher Aufgaben benutzt werden. ³ Die Verwendung von Informatikmitteln der Gemeinde zu privaten Zwecken ist nur ausserhalb der Arbeitszeit und unter Einhaltung der Vorschriften dieses Reglements zulässig. ⁴ Benutzernamen und Passwörter sind persönlich und nicht übertragbar. Die Passwörter sind geheim zu halten und nach Anweisung des Informatikverantwortlichen regelmässig zu ändern.

§ 6

Gebrauch von E-Mail

¹ Vertrauliche Informationen und Personendaten dürfen nicht ohne Einwilligung des Betroffenen per E-Mail übermittelt werden. Vorbehalten bleibt die Übermittlung über E-Mail-Anschlüsse, die mit entsprechenden Sicherheitseinrichtungen (Verschlüsselung) ausgestattet sind und vom Informatikverantwortlichen bewilligt wurden.

² Private E-Mails, die über das Postfach der Gemeinde verschickt werden, sind im Betreff mit „Privat“ zu kennzeichnen.

§ 7

Abwesenheitsmeldung

Bei Abwesenheiten von über einer Woche ist eine Abwesenheitsmeldung für eintreffende E-Mails einzurichten oder die Stellvertretung sicherzustellen. Eintreffende E-Mails sind nicht weiterzuleiten, sondern die Adresse des Stellvertreters in der Abwesenheitsmeldung anzugeben.

§ 8

Unzulässiger Gebrauch der Informatikmittel

¹ Missbräuchlich ist jede Verwendung der Informatikmittel, die

- gegen dieses Reglement verstösst,
- gegen andere Bestimmungen der Rechtsordnung verstösst,
- Rechte Dritter verletzt.

² Missbräuchlich sind insbesondere folgende Handlungen:

- Einrichten, Anschliessen oder Installation nicht bewilligter Informatikmittel und Verwendung oder Installation nicht bewilligter Programme,
- Versendung von E-Mails in Täuschungs-, Belästigungs- oder Beleidigungsabsicht und private Massenversendungen,
- Zugriff auf Websites mit sexistischem, rassistischem oder pornographischem Inhalt sowie Erstellen von Links auf diese Websites,
- widerrechtliches Kopieren von Daten oder Software.

§ 9

Kontroll- und Überwachungs-massnahmen

¹ Kontroll- und Überwachungs-massnahmen dienen in erster Linie der Überprüfung und Gewährleistung der technischen Sicherheit, der Funktionsfähigkeit und der Verfügbarkeit der Informatikmittel.

² Die Internetzugriffe und der E-Mail-Verkehr der Anwender können aufgezeichnet (protokolliert) werden. Diese Protokolldaten können im Rahmen des § 9 zur Überprüfung des Vollzugs dieses Reglements verwendet werden.

³ Zur Verhinderung von Missbrauch kann der Zugang zu bestimmten Internet-Adressen durch technische Massnahmen beschränkt oder verhindert werden. Es können Netzwerksüberwachungs- oder Netzwerkanalysewerkzeuge wie z.B. Portscanner oder Sniffer eingesetzt werden. Nicht gestattet ist der Einsatz so genannter Spionageprogramme.

⁴ Es werden folgende Daten protokolliert:

- a) Internetzugriffe: Benutzername, aufgerufene Internet-Adressen, Zugriffszeit, Zugriffsdauer, Grösse des herunter geladenen Files;
- b) E-Mail-Verkehr: Absenderadresse, Empfängeradresse, Betreffzeile, Datum, Zeit, Grösse des E-Mails und allfällige Attachments.

⁵ Die Protokolldaten gemäss Abs. 2 dieser Bestimmung sind während zwei Wochen aufzubewahren und anschliessend zu vernichten. Zu den Protokolldaten darf ausschliesslich der vom Gemeinderat ernannte Informatikverantwortliche Zugang haben. § 5 Abs. 2 der Verordnung zum Gesetz über die Information der Öffentlichkeit, den Datenschutz und das Archivwesen (VIDAG) bleibt vorbehalten.

⁶ Der Inhalt privater E-Mails darf ohne Zustimmung der betroffenen Anwender nicht gelesen werden.

§ 10

Sicherheit, Funktionsfähigkeit und Verfügbarkeit der Informatikmittel

¹ Zur Anordnung von Kontroll- und Überwachungsmassnahmen zur Überprüfung und Gewährleistung der technischen Sicherheit, der Funktionsfähigkeit und der Verfügbarkeit der Informatikmittel sind der Gemeinderat und der Informatikverantwortliche berechtigt. Für die Durchführung von entsprechenden Auswertungen, ist der Betreiber des Rechenzentrums zuständig. Diese Unternehmung hat dafür zu sorgen, dass solche Auswertungen nur von dazu speziell autorisierten Systemverantwortlichen durchgeführt und streng vertraulich behandelt werden.

² Die Protokolldaten sind in anonymisierter Form auszuwerten. Rückschlüsse auf bestimmte Anwender dürfen nicht möglich sein.

³ Werden Störungen festgestellt, welche die technische Sicherheit, die Funktionsfähigkeit oder die Verfügbarkeit der Informatikmittel erheblich gefährden, dürfen die Protokolldaten ausnahmsweise personenbezogen ausgewertet werden, sofern dies zur Störungsbehebung unumgänglich ist. Die betroffenen Anwender sind über die Tatsache und Umfang der personenbezogenen Auswertung unverzüglich zu informieren.

⁴ Bei personenbezogenen Auswertungen hat der Informatikverantwortliche die vorgängige Einwilligung des Gemeinderates einzuholen und erstattet diesem nachträglich Bericht über die durchgeführte Untersuchung und die allenfalls getroffenen Massnahmen. Kann eine Einwilligung vorgängig nicht eingeholt werden, darf die Auswertung durchgeführt werden, sofern die Gewährleistung der technischen Sicherheit, der Funktionsfähigkeit oder der Verfügbarkeit der Informatikmittel keinen Aufschub erlaubt.

§ 11

Vollzug

¹ Der Gemeinderat kann beim Informatikverantwortlichen mittels der in § 9 Abs. 4 erwähnten Protokolldaten anonyme Plausibilitätskontrollen (Stichproben) über eine jeweils beschränkte Nutzungsdauer durchführen lassen, um den Vollzug dieses Reglements zu überprüfen.

² Besteht erheblicher Verdacht auf Missbrauch der Informatikmittel, kann der Gemeinderat gegenüber einem begrenzten Personenkreis eine den Betroffenen schriftlich angekündigte, zeitlich befristete Kontrolle durchführen lassen.

³ Die Durchführung der Kontrollen hat unter Aufsicht des Informatikverantwortlichen zu geschehen. Über die durchgeführte Untersuchung und allfällig getroffene Massnahmen ist ein Bericht zu erstellen.

⁴ Die Auswertungsergebnisse werden ausschliesslich dem Gemeinderat und, sofern nötig, der vorgesetzten Person des Betroffenen mitgeteilt.

Inkrafttreten

§ 12

Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2014 in Kraft. Es ist den Anwendern auszuhändigen.

Namens des Gemeinderates

Frau Gemeindeammann:

Die Gemeindeschreiberin:

B. Buhofer

M. Gloor